



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 11.12.2008, TOP 9.2.7**

Geruchs- und Staubbelastigung durch einen Gewerbebetrieb im Bereich Poll-Vingster Straße/Aggerstraße in Humboldt/Gremberg  
Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.12.2008 (AN/2525/2008)

Seit vielen Jahren gibt es Beschwerden über Geruchs- und Staubbelastigungen aus der Bevölkerung.

In diesem Zusammenhang werden der Verwaltung folgende Fragen gestellt:

1. Welche Vorschriften muss die Firma Gerfer in Bezug auf die Lagerung des Mülls auf dem Gelände einhalten?
2. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die Anwohner vor Ungeziefer, Geruchs- und Staubbelastigung zu schützen?

### Vorbemerkung

Die Anlage ist nach BImSchG genehmigt. Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Köln. Ihr wurden oben angeführte Fragen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Antworten der Bezirksregierung sind nachfolgend aufgeführt.

### Zu 1. Vorschriften in Bezug auf die Lagerung des Abfalls

Die Lagerung der Abfälle ist über Auflagen des Genehmigungsbescheides geregelt. Die maßgeblichen Regelungen des Bescheides lauten wie folgt:

1. Bei der Lagerung und dem Umschlag von staubenden Gütern in den Schüttgutboxen ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. der Abdeckung der Oberfläche oder der ausreichenden Befeuchtung der Schüttgüter sicherzustellen, dass das Entstehen von Stäuben weitgehend verhindert wird.
2. Zur Vermeidung von Verwehungen ist auf der Mauer der Schüttgutboxen entlang der Grundstücksgrenzen, ein Fangzaun mit einer Höhe von mindestens 2 m anzubringen.
3. Um das Entstehen staubförmiger Immissionen zu verhindern, sind die befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen bei Bedarf zu säubern. Dies kann z.B. durch den Einsatz von Kehrmaschinen erfolgen. Darüber hinaus sind die Flächen bei Bedarf zu befeuchten.

### Zu 2. Schutz der Anwohner durch Geruchs- und Staubbelästigungen

Die Geruchs- und Staubimmissionen waren Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Lt. Genehmigungsunterlagen sollte es an den Immissionsorten (s. Anlage) zu keinen erheblichen Belästigungen kommen. Über Nachmessungen der Bezirksregierung in 2006 wurde die Einhaltung der Werte bestätigt.

Die bei der Bezirksregierung Köln bekannt gewordenen Nachbarbeschwerden über Staub, Lärm und Gerüche stammen aus Februar und Juni 2008. Diese waren auf das Fehlverhalten der Angestellten in Bezug auf unsachgemäße Befeuchtung und Fehlannahmen zurückzuführen.

Bei den Kontrollen des zuständigen Sachbearbeiters der Bezirksregierung Köln vor Ort waren im Jahr 2008 keine erheblichen Emissionen bzw. Immissionen festzustellen. Nach Erläuterung der Beschwerden bei der Geschäftsführung geht die Bezirksregierung davon aus, dass die zu den Beschwerden führenden Emissionen abgestellt wurden, da anschließend keine Beschwerden mehr anhängig waren.

Zu erheblichen Gerüchen (d.H. Gerüche an mehr als 10 % der Jahresstunden) und auch zu einer Häufung von Ungeziefer sollte es nach Auffassung der Bezirksregierung nicht kommen, da keine zu gravierenden Gerüchen neigende Abfälle im Annahmekatalog der Firma genehmigt sind.

Im Übrigen bestehen nach Zukauf weiterer Betriebsflächen nunmehr bei der Firma Gerfer konkrete Pläne zur Umstrukturierung des Betriebes. Danach soll eine Verlagerung emissionsrelevanter Betriebsabläufe zu von den Beschwerdeführern abgewandten Betriebsbereichen erfolgen. Erste Vorbesprechungen zu dem damit verbundenen Genehmigungsverfahren sollen in der nächsten Zeit erfolgen.